Einsicht, Besserung, Alter – eine kurze Geschichte der Pönologie mit Ausblick

Dr. phil. Henriette Haas

UZH FS 2017

Vorlesung Strafrecht AT
Leitung Prof. Gundhild Godenzi

23 Mai 2017

Der freie Wille des Menschen

- Grundlage jeglicher Rechtsordnung:
  „Der Mensch handelt nach seinem freien Willen“
  - Folge: Das „Unbewusste“ hat als Konstrukt keinen Platz im Recht
- Die Dogmatik setzt ein Ideal vernünftigen, sozialen Handelns voraus, d.h. grundsätzlich ist jedermann zur Einsicht in die demokratisch erlassenen Gesetze und zur Steuerung seiner Handlungen gemäss dieser Einsicht verpflichtet.
  - Zivilrecht = Urteilsfähigkeit
  - Strafrecht = Schuldfähigkeit (früher Zurechnungsfähigkeit)
- Strafmündigkeit beginnt im Alter von 10 Jahren

Geschichte des Strafens - Strafziele

- Die Geschichte des Strafens verläuft entlang den Linien der Aufklärung – Idee der Resozialisierung wurde nicht erst im 20 Jhdt geboren – aber diese Geschichte wird tabuisiert
- Rache als Strafziel ist ein Relikt aus heidnischen und feudalen Zeiten
  - Blut-Rache stammt aus heidnischen Ritualen: die ruhelosen Seelen verlangen „Blut“ als Rache. Heute vermischt sich die Moderne mit einzelnen, meistens krass uminterpretierten Elementen der Tradition zu faschistoiden Ideologien von kriminellen Netzwerken / Clans oder zur Ausrede eines Einzeltäters (z.B. des Fluglotsenmörders). Die Regeln (z.B. des Kanun) werden dabei just nicht eingehalten.
  - die verletzte Souveränität eines Feudalherrn musste gerächt und wiederhergestellt werden, Straftat war zuerst „Majestätsbeleidigung“

3

Geschichte des Verhältnismässigkeitsprinzips

- Ursprünglich: das Talionsprinzip im Kodex Hammurapi sollte den heidnischen Rachegelüsten strenge Grenzen setzen
- AT Bibel (Exodus): „Auge für ein Auge, Zahn für ein Zahn“ (früher falsch übersetzt): ein Ausgleich des Unrechts wird angestrebt gemäss jüdischer Auslegung (Bollag) und auch gemäss römischem Recht (ca. ab 3. Jhdt v. Chr.) geht es dabei nicht um Rache, sondern um Wiedergutmachung.
- Im abendländischen Rechtsverständnis herrscht das Verhältnismässigkeitsprinzip nach Cesare Beccharia (1764), d.h. Sanktionen dürfen die Schuld und den angerichteten Schaden nicht überschreiten

4

Eingliederung in den Arbeitsprozess als Strafziel

- Im Merkantilismus (16.-18. Jhdt) wurde die Acht (=Vogelfreiheit) als Strafe aufgehoben, da unzählige Räuberbanden die Wälder und Wege unsicher machten. Einführung der Straflager (z.B. le Bagne de Brest im Bild) und der Deportationen
- Im Kolonialismus deportierte man die Sträflinge, damit sie in den Kolonien einen Neuanfang machen. l'Enfer vert in Guyana war ein Misserfolg, die meisten Deportierten starben an Tropenkrankheiten
- In der Schweiz schickte man die Delinquenten gerne in die Fremdenlegion zu Napoleon (z.B. 1805)

Ameliorer l'homme par la terre et la terre par l'homme

- Die Rousseau'sche Philosophie der Rückbesinnung auf die Natur fand ihre Umsetzung in den Arbeitskolonien für junge Erwachsene und für weniger gefährliche Täter. Ab Mitte 19. Jhdt. wollte man Erstmalige und Jugendliche nicht mehr mit Rückfälligen zusammen bringen
- Weil viele Delinquente Autoritätspersonen ablehnen, hoffte man, dass sie im Kontakt mit Tieren, Pflanzen, Wetter einen besseren Realitätsbezug bekommen.
- CH ca. 1880 Witzwil, Saxerriet
- = trockengelegte Sümpfe

Neu-Kaledonien das grösste pönologische Experiment aller Zeiten

- Kriminologische Idee unter Napoleon III: starke Anreize für gutes Verhalten setzen, einen richtigen Neustart gewähren. 1873-1930: rund 30‘000 „bessere Risiken“ unter den Schwerverbrechern wurden nach Neu-Kaledonien deportiert. Die „Hoffnungslosen“ gingen direkt nach Guyana
- Progressive Oeffnung des Vollzugs, Ernährung pro Tag: 200g Fleisch, Brot, Kaffee, Früchte, Gemüse, dazu Tabak und Wein (Heindl 1927, S. 25) für alle Gefangenen
  - 3. Klasse = geschlossener Vollzug (Aufstieg nach 2 J. guter Führung)
  - 2. Klasse = offener Vollzug, Bessere kamen von Anfang an in die 2. Kl
  - 1. Klasse = provisorische Konzession, d.h. die Entlassenen bekamen einen fertigen Betrieb geschenkt, z.B. einen Bauernhof, eine Apotheke etc. inkl. Werkzeug und ggf. Vieh und durften heiraten

Neu-Kaledonien das grösste pönologische Experiment aller Zeiten

- Belohnung: definitive Entlassung und Gewährung einer Landkonzession mit eigenem Betrieb, subventioniert vom Staat. Prinzip: jedem Gefangenen sein kleines Reich und seine eigene Familie
  - Dorf der Freigelassenen auf La Foa

- Das indigene Volk der Kanaken - mit traditionellen Totschlägern bewaffnet - stellte die Polizei und die Aufseher

Gelungene Resozialisierungen in Neu-Kaledonien 1873-1904

Statistik überliefert vom Kriminologen Heindl (1913, S.235):

	N	%
Total Deportierte (1873-1904):	22'327	100.0%
Gefangene, die in die 1. Klasse kamen mit provisorischer Konzession:	2'555	11.4%
Entlassene mit definitiver Konzession:	600	2.7%
Entlassene, die ein gutes oder wenigstens mittelmässiges Management ihres Betriebes zeigten (ca. 60% der Entlassenen) :	360	1.6%

Erfolg der Bemühungen

- Die anderen Freigelassenen wanderten auf den Inseln herum, stahlen Lebensmittel, verkauften Alkohol an die Indigenen. 4.2% der Deportierten entwichen von den Inseln. Die Mordrate war ca. 10‘000fach diejenige von London zur damaligen Zeit. Ca. 10-25% der Freigelassenen wurden *jährlich* wiederverurteilt
- Die Verwaltung zeigte eine erstaunliche Indifferenz gegenüber Gefahren. Coiffeur, Apotheker, Sprengmeister waren alles einschlägig versierte Täter
- 1930 erklärte die französische Regierung das Experiment für gescheitert. Seither wird das Thema totgeschwiegen – gerade auch von Kriminologen!

Arbeit und Ausbildung im Strafvollzug

- Am Strafziel Resozialisierung im Arbeitsprozess hält das StGB fest.
  - Die Erkenntnis, dass sich nicht jede „Neigung“ eines Gefangenen zur Resozialisierung eignet, bleibt auf der Strecke. ZB. Kampfsport = ungeeignet für Gewaltverbrecher, sie lernen die Technik aber nicht die Philosophie.

Art. 81

Arbeit

[1] Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. Die Arbeit hat so weit als möglich seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinen Neigungen zu entsprechen.

Art. 82

Aus- und Weiterbildung

Dem Gefangenen ist bei Eignung nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Aus- und Weiterbildung zu geben.

Geschichte des Strafens – Sühne und Einsicht als Strafziele

- Die in den Kolonien entstandenen neuen Staaten wehrten sich als erstes sofort gegen die Entsendung von weiteren Sträflingen aus der alten Welt.
  - Benjamin Franklin meinte, man solle für jedes Schiff von Kriminellen ein Schiff Klapperschlangen zurück nach England schicken
- Man musste daher neue Wege der Resozialisierung suchen.
- Unter den Quäkern wurde Sühne und Kasteiung im religiösen Sinn zur Läuterung der Seele des Täters zum Strafziel erklärt (Bentham). Reue und Einsicht in das begangene Unrecht zusammen mit Arbeitsleistung sollte den Menschen reformieren, das Gefängnis sollte klosterähnlich sein (ora et labora)

Strafziele Sühne und Einsicht

- Das Panoptikum von Bentham symbolisierte Gottes Auge, dem nichts entgeht. Die Gefangenen sollten sich in Einzelhaft im Silentium besinnen. Doch: erzwungene Einsicht ist nicht kompatibel mit der Aufklärung, sie kann zu totalitären Exzessen führen und zur Simulation / Heuchelei.
- Das Panoptikum hat sich nicht bewährt, die Gefangenen „drehen durch“
  - Stateville / Illinois: das Roundhouse wird zur Disziplinierung eingesetzt

Einsicht und Reue überlässt man den Therapeuten und Seelsorgern

- Einsicht und Reue wurden nach dem Panoptikumexperiment zu fakultativen Strafzielen, die bedingte Entlassung hängt nicht davon ab.
- Silentium wurde allerdings bis ca. 1960 beim Essen und Spazieren durchgesetzt
- In Asien gibt es noch Vollzugsmodelle, die auf Klosterleben basieren. Dort ev. mit mehr Erfolg (kulturell?)

Psychiatrie und Strafrecht

- Ende 19. Jhdt setzte sich die (schon im römischen Recht ansatzweise vorhandene) Erkenntnis durch, dass man Geisteskranke nicht immer für ihr Handeln rechtlich verantwortlich machen kann. Daher muss heute bei Zweifeln die Schuldfähigkeit abgeklärt werden.
  - Z.B. 1910 wurden 6 Gefangene von Regensdorf ins Burghölzli eingewiesen.
  - Ein grosses Thema der Gefängnisärzte waren umgekehrt die Simulanten (von körperlichen oder psychischen Leiden), wenn sie entlarvt waren, wurden sie bestraft.
  - Die Tatsache, dass viele Gefangene an schweren Störungen litten wurde 1924 in den Jahresbericht der StA Regensdorf aufgenommen, allerdings hatte man für die „Psychopathen“ wenig Verständnis

Psychotherapie mit Delinquenten

- 1933: Die Portman Clinic in London behandelt Delinquente mit psychoanalytischer Therapie (noch in Zusammenarbeit mit Freud, Rank, ...). Sie existiert noch heute.
- CH 1956: in der St‘Anstalt Regensdorf wurde die Psychotherapeutin Dr. med. Liselotte Meyer engagiert, eine Couch wurde ihr zur Verfügung gestellt. Sie machte aber auch Gruppentherapien mit Sexualdelinquenten.
- 1960 wurde ein psychiatrischer Dienst in Regensdorf eingeführt (genannt „Hirnlipicker“)
- Ziel der Massnahmen heute: „die Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten verringern“

Heute & Ausblick

- Heute herrscht das Sicherheitsdenken, das allerdings zu enormen Kosten führt.
- Die grosse Mehrheit der Sexual und Gewaltverbrecher bekommen trotzdem Strafen, die in den Augen der Oeffentlichkeit (zu) milde wirken.
- Es wäre kostenmässig unmöglich, alle Vergewaltiger, Geiselnehmer, Brandstifter, schweren Körperverletzer etc. mehr als 1-5 Jahre einzusperren. Für einen Schnitt von 10 Jahren bräuchte man ca. 3‘000 zusätzliche Vollzugsplätze.
- Nur sagt das niemand öffentlich

Vom Nutzen der Strafverfolgung – eine statistische Sichtweise

- Oft hört man krasse Fehlschlüsse über die (Un-)Wirksamkeit der Strafverfolgung
  - zB. wenn 60% der entlassenen Strafgefangenen rückfällig würden, sei der geschlossene Vollzug unwirksam und deshalb überflüssig
  - Wenn 5-10% der Intensivtäter für die grosse Mehrheit aller Delikte verantwortlich sind, brauche es einfach ein 3-strikes Law.
- Denkfehler basieren auf mangelhaften wissenschaftlichen Kenntnisse kombiniert mit politischen Polemiken und moralischen Kreuzzügen (nach links und rechts gleichermassen)
- Hier eine nüchterne statistische Betrachtungsweise

19

Effekte der Strafverfolgung – auf wen und was eigentlich?

- Generalprävention: Normenstärkung für die Allgemeinheit der Nicht-Delinquenten (via Medien)
- Spezialprävention: Auf die einzelnen sanktionierten Täter
- Auf die betroffenen Opfer
- Auf die unmittelbaren Zeugen
- Auf die zu Recht freigesprochenen Tatverdächtigen
- Auf die irrtümlicherweise freigesprochenen Täter
- Auf die nicht-entdeckten aktiven Täter in Freiheit
- Auf das Image der beteiligten Fachleute und Politiker
- Auf die Anzahl (schwerer) Delikte, die begangen resp. verhindert werden **= eigentlich relevante Grösse !**

Anzahl rückfälliger Täter

- Wirkung der Strafverfolgung auf Rückfälligkeit:
- Rückfallrate nach bedingter Strafe ca. 1/3 = 33%
  - Von 1000 verurteilten Ersttätern machen 333 weiter
  - nach der 2. Verurteilung noch 200 (800 abstinent)
  - Nach der 3. Verurteilung noch 120 (880 abstinent)
  - Nach der 4. Verurteilung noch 72 (928 abstinent)
  - Nach der 5. Verurteilung noch 43, etc
- Rückfallrate nach unbedingter Freiheitsstrafe = ca. 60%
  - bedeutet das, dass man das Gefängnis abschaffen kann oder soll?

Rückfälligkeits-Statistiken – aging-out

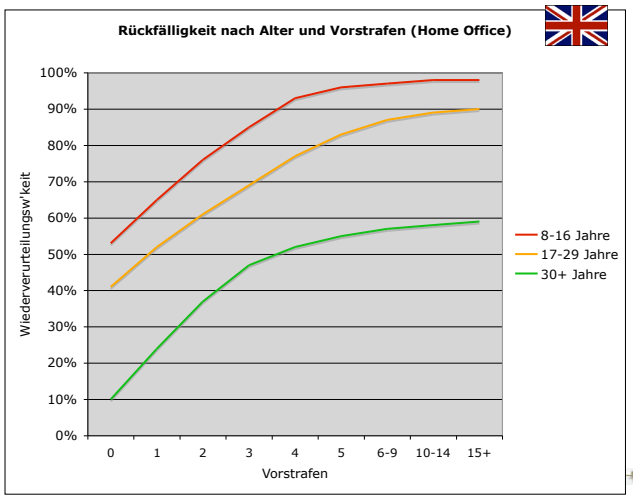

Phänomen: Aging out

- Notorische Rückfallstäter haben oft eine schwere Persönlichkeitsstörung.
- Aenderungen von Persönlichkeitsstörungen vollziehen sich nur über einen langen Zeitraum
- Aging out ist eine sog. Spontanremission, die - auf Grund des Alters - eine substantielle Reduktion der Häufigkeit von delinquentem und impulsivem Verhalten mit sich bringt.
- Aging out betrifft alle Arten von Tätern.
- Je schwerer die Störung ist und je früher sie eingesetzt hat, desto später ist das Aging-out zu erwarten (Moffit).
- Durchschnitt zwischen 30 und 35 Jahren

Langsame Nachreifung der Intensivtäter

- Hormonell bedingt, nimmt die Triebstärke beim Mann nach 30 signifikant ab.
- Nach Cusson (1998, S.82) ist es zudem der konjugierte Effekt der vergangenen Strafen und gescheiterten Massnahmen, der die Intensivtäter endlich zur Vernunft bringt, auch wenn die einzelne Sanktion punktuell gesehen wenig erfolgreich war
- Die Gefangenen erkennen, dass sie den grossen Coup niemals lancieren werden und dass das Leben hinter Gittern ihnen immer unerträglicher wird
  (mit Sartre: l'enfer c'est les autres)

Was zählt wirklich: Anzahl verhinderter Delikte

- Ist eine mathematische Funktion der Tatbereitschaft (abhängig vom Alter)
- eine Funktion der Abschreckung durch das Entdecktwerdens durch die Polizei
- Funktion des Resozialisierungs- oder Abschreckungserfolges der Strafe
- Wichtig:
- Der Erwartungswert der begangenen resp. verhinderten Delikte verhält sich nicht linear zur Rückfallswahrscheinlichkeit nach dem Vollzug der Strafe

Vereinfachtes Modell Blumstein

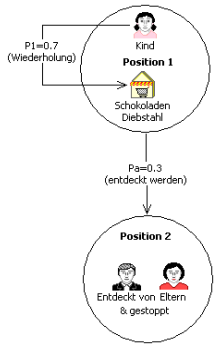

P= $\begin{pmatrix} 1 & 0 \\ 0{,}3 & 0{,}7 \end{pmatrix}$

E= $1+p_1^1+p_1^2+p_1^3+p_1^4 \ldots$

$$= \sum_{k=0}^{\infty} \mathbf{P}_1^{\,k} = \frac{1}{1-p_1}$$

= 1+0.7+0.49+0.34+...

= 3.333 Schoggidiebstähle

d.h. die Anzahl Taten ist eine hyperbolische Funktion, je näher die Deliktswahrscheinlichkeit bei 1 ist, desto steiler wird sie.

Ohne Kontrolle geht Deliktbereitschaft schnell ins Unendliche

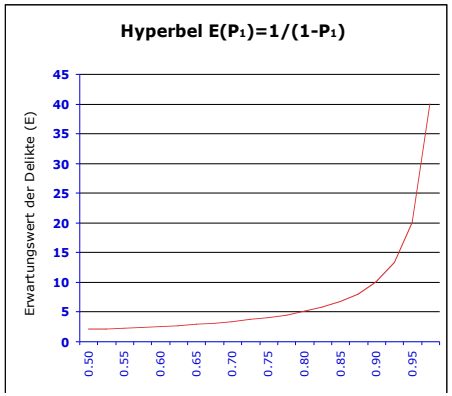

Historische Erfahrungen mit rechtsfreien Räumen

- New Orleans 29. Aug. 2005 Hurrikan Katrina. Am Tag danach waren Gewalt, Plünderungen und Vandalismus bereits ausser Kontrolle
- Da die Stadt wegen der Überschwemmung von der Umwelt abgeschnitten war, hat sich die Anzahl aktiver Straftäter zwischen dem 28. und 30. Aug. nicht verändert.
- Hingegen hat sich deren Deliktsbereitschaft P1 verändert, die von einem mutmasslich mittleren Grad (z.B. 30-80% Deliktswahrscheinlichkeit/Monat) unter den Bedingungen der Straflosigkeit auf nahezu 100% angestiegen war. Damit explodierte die Zahl begangener Delikte innerhalb von nur einem Tag. Dito Eroberung Bagdads 2003

Das Modell von Blumstein

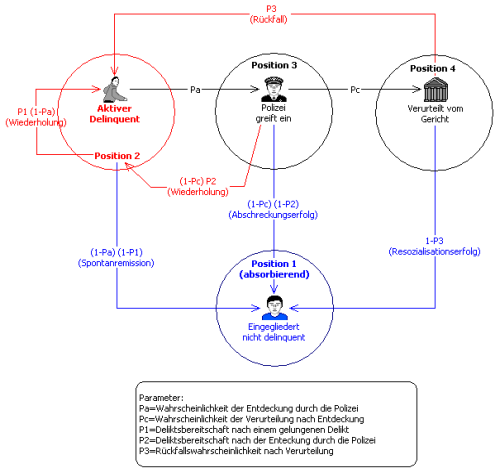

Die Berechnung der Anzahl zu erwartender Taten ist mathematisch relativ komplex

Quintessenz: Abschreckung der Täter muss nicht total sein, es genügt, wenn sie das delinquieren « schwer » macht.

Die reine Existenz der Strafverfolgungsbehörden dezimiert die Gelegenheiten zum delinquieren sehr stark.

Erwartungswerte an Delikten

27 Jahre alter Intensivtäter
6 frühere Verurteilungen
(Betm, Raub, Körperverletzung, etc.)
Nach 4 J. Vollzug = 31 Jahre alt
Wiederverurteilungsrate
vorher=86% vs nachher=60%

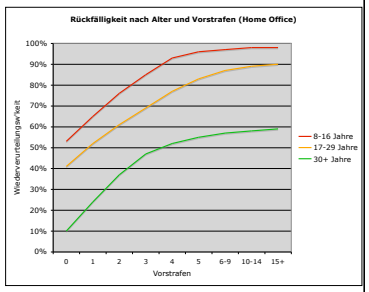

E(86%) = 30 Delikte / 5 Jahre
E(60%) = 6 Delikte / 5 Jahre

E(86%) = 6 Delikte pro Jahr vorher
(Während der 4 Jahre im Gefängnis = ca. 24 Delikte verunmöglicht)
E(60%)= 1.2 Delikte pro Jahr nach Entlassung
trotzdem er vollkommen uneinsichtig und beruflich nicht rehabilitiert ist!

Was passiert nach Amnestien für Schwerverbrecher?

- Ungelöstes Problem sind die gemeingefährlichen Schwerverbrecher, von denen sich ein grosser Stock ansammelt. Historische Beobachtungen:
- Milosevic ermöglichte Gefangenen zwecks « Resozialiserung » in die serbischen Milizen einzutreten. Folge = Kriegsverbrechen
- Saddam Hussein öffnete 2003 kurz vor dem Einmarsch der US Truppen alle Gefängnisse. Folgen = Plünderungen, Terrorgruppen, Bürgerkrieg
- Romano Prodis Amnestie 2006 für 26'000 Gefangene inkl. vieler Mafiabosse. Folge = Mordrate in Neapel stieg massiv an
- Eine kritische Zahl von Schwerverbrechern kann einen Staat tatsächlich destabilisieren (Mexiko, Irak ...)

Quintessenz & Ausblick

- Solange man schwere Persönlichkeitsstörungen psychotherapeutisch nicht wirklich heilen kann, ist die Pönologie dazu verdammt, das jeweils (von der Gesellschaft so angesehene) kleinere Uebel zu nehmen. Es gibt keine wirklich gute Lösung.
- Es gibt aber heute einige neuro-psychologische Therapien, die zur Hoffnung Anlass geben.
  - Birbaumer, Publikationsliste online
  - Surmeli / Ertem, in: Clinical EEG and Neuroscience, 40/2009
- Wenn eine hohe Quote an echten Heilungen erreicht würde und die betroffenen Verbrecher (ähnlich wie Menschen mit Hirntumor nach Operation) einsichtig würden und sich in Wort und Tat bessern, dann wäre auch die Oeffentlichkeit bereit, zu verzeihen.

Literaturangaben

Beccaria, C. (1998). Über Verbrechen und Strafen. Insel-Verlag. Original 1764.

Bentham, J. (1787). Panopticon or The Inspection-House, in: The Panopticon Writings, Hrsg. von Miran Božovič, London/New York 1995, S. 31–95.

Beltrami, E. (1993). Von Krebsen und Kriminellen. Vieweg Braunschweig.

Blumstein, A. & Larson, R. (1971). "Problems in Modeling and Measuring Recidivism." Journal of Research on Crime and Delinquency 8(2):124-132.

Bollag, D. (2007). Mismor LeDavid - Rabbinische Betrachtungen zum Wochenabschnitt. Basel/Zürich: Morascha.

Brütsch, M. (1996-2002). Kant. Strafanstalt Pöschwies – Fragmente der Vergangenheit I-IV. Druck: Strafanstalt Pöschwies.

Heindl R. (1913). Meine Reise nach den Strafkolonien. Ullstein & Co Berlin-Wien.

Heindl R. (1927). Der Berufsverbrecher. Ullstein & Co Berlin-Wien.

Kellens, G. (1991). Précis de pénologie et de droit des sanctions pénales. Ed. Collection Scientifique de la Faculté de Droit de Liège.

Streng, F. (1991). Strafrechtliche Sanktionen. Kohlhammer Stuttgart